

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Herr Griepenstroh
Aktenzeichen: 68
Vorlage Nr.: 2016/FD68/043
Datum: 07.07.16

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Sanierung der Wirtschaftswege im Landkreis Wesermarsch:

- 1.) Antrag der UW-Fraktion vom 15.05.2014 und ergänzender Hinweis vom 04.08.2016
- 2.) Antrag der Kreistagsgruppe SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2016

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	18.08.2016

Mitteilungstext:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

1. Sachverhalt:

Mit o.g. Anträgen sowie den vorausgegangenen Antrag der UW vom 15.05.2014 – vgl. Anhänge - wurde die Kreisverwaltung aufgefordert in einem Sachstandsbericht die nachfolgenden Fragen zum Thema Sanierung der Wirtschaftswege für eine Sitzung des Ausschusses für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt zu beantworten und ggf. eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema zu bilden.

Technische Verfahren und Fallbeispiele; Kostenermittlung

Voraussetzung für die Wahl des technischen Verfahrens für die Sanierung bzw. Befestigung von Wirtschaftswegen ist insbesondere die Verkehrsbedeutung bzw. zukünftige Nutzung (z.B. landwirtschaftlicher Verkehr, Verbindungsweg, Feldweg, Fußweg, Radweg, Reitweg), die Bodenverhältnisse, der zur Verfügung stehende Platz und u.U. auch die Berücksichtigung schon absehbarer zukünftige Strukturveränderungen. Es bestehen daher Ausbau-Varianten, wobei i.d.R. jedoch die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht. In der Gemeinde Butjadingen erfolgte der Ausbau einer 300 m Teststrecke mit Betonsteinen neben der Fahrbahn oder mit Schotter gefüllten Rasengittersteinen aus Hartplastik. (s.

Anliegenden Artikel aus LAND&Forst).

Die Moorriem-Ohmsteder Sielacht (MOS) hat lt. Wegeunterhaltungs- und Benutzungsordnung (s. Anlage) 150 km Wirtschaftswege so zu unterhalten, dass sie dem landwirtschaftlichen Verkehr genügen. Der Gebrauch ist jedem Verbandsmitglied im Rahmen der landwirtschaftlichen Zweckbindung oder als Zuwegung zum Anwesen gestattet. Hierfür wird ein Erschwernisbeitrag erhoben. Die Wege sind auf 7 t lastbeschränkt. Weitere Informationen und technische Möglichkeiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ergeben sich aus der Anlage (s. Arbeitsblatt DWA-A 904, Rtl. für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege). Ferner wird auf den Bericht der Gemeinde Stadland (s. Anlage) verwiesen.

Kostenermittlung

Das von der Gemeinde Butjadingen durchgeführte Verfahren zur Stabilisierung der Randstreifen mit Betonsteinen (mit oder ohne Rillen) hat 2014 Materialkosten in Höhe von 15,30 € je qm + MWSt. verursacht. Hinzu kommen vorbereitende Maßnahmen (z.B. Auskoffern) und Verlegearbeiten, u.U. auch noch Landankäufe und/oder Grabverlegungen oder Ufersicherungsmaßnahmen.

In Anlehnung an die von der Gemeinde Butjadingen angegebenen Kosten und einer Preissteigerung von 2,5 % pro Jahr, sollte von mind. 125 € je lfd. Meter für das dargestellte Verfahren ausgegangen werden.

Die Gemeinde Butjadingen müsste für die Verbreiterung ihrer 130 km Wirtschaftswege mittels Betonsteinen um 1 m somit über 16 Mio. €, mittels Plastikfeldern über 13,5 Mio. € investieren. Instandsetzungsarbeiten der vorhandenen Wegeflächen sowie zu erwartende Preissteigerungen sind dabei nicht berücksichtigt.

Die MOS hat im Haushalt 2015 für die Wegebauabteilung Kosten von ca. 300.000,00 € vorgesehen, Material, Maschinen, Personalkostenanteile inbegriffen. Auch im Falle der Kosten kommt es somit auf den örtlichen Einzelfall an.

Rechtliche Voraussetzungen mit Vor- und Nachteilen?

Bereits in den Jahren 2014 und 2015 wurde die Thematik Wirtschaftswege im Hinblick auf die Gründung eines kreisweiten Wirtschaftswegeverbandes diskutiert. Hierzu wird auf den gemeinsamen Vermerk des Referates 30 sowie des FD 68 vom 21.04.2015 und dem Erlass des Umweltministeriums vom 9.02.2015 verwiesen. Die in den Anlagen vorgenommene rechtliche Würdigung ist nach wie vor aktuell.

2. Gründung eines Verbandes

Gem. § 2 Nr. 3 Wasserverbandsgesetz kann Aufgabe des Verbandes die „Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen“ sein. Nach der Kommentierung ist hiermit der sog. Wirtschaftswegebau im wasserrechtlichen Sinne betroffen der im wesentlichen auf die dem Landesrecht unterliegenden „sonstigen öffentlichen Straßen“ abstellt, die nach ihrer Verkehrsbedeutung nicht in die übergeordneten Kategorien der Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen fallen. Erfasst werden damit alle im Verbandsgebiet belegenen öffentlichen Feldwege, Waldwege oder Zufahrtswege zu (wasserverbandlichen) Anlagen (z.B. Schöpfwerke, Verlaate oder sonstige Verbandsanlagen).

§ 7 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz besagt, dass „die Genehmigung zur Errichtung versagt werden kann, insbesondere wenn die in Aussicht genommene Verbandsaufgabe anderweitig besser gelöst werden können oder von einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können“. Die Kommentierung Hasche/Klein führt dazu aus, dass den Aufsichtsbehörden ein weiter Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Insofern ist nicht zu beanstanden, wenn sich die Aufsichtsbehörde bei der Versagung der Genehmigung lediglich darauf beruft, dass bereits eine andere Einrichtung existiert, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Anlagen unter Einsatz fachlich qualifizierten Personals betreibt und die Aufgabenerfüllung

sicherstellt, ohne sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Wasser- und Bodenverband diese Aufgabe besser erfüllen könnte. In der Wesermarsch sind Wirtschaftswege häufig auch gleichzeitig Gemeindestraßen, weil eine Widmung vorliegt und gleichzeitig auch im Straßenverzeichnis veröffentlicht worden sind. Insofern käme die Bildung und Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes nach dem WVG mit der Aufgabenstellung „Unterhaltung und Ausbau ländlicher Wege und Straßen nicht in Betracht. Zum Einen steht die Verwaltung der Wirtschaftswege häufig in keinem wasserrechtlichen Sinnzusammenhang und zum Anderen existiert bereits eine kommunale Einrichtung, die diese Wirtschaftswege verwaltet und (zu) unterhält. Der Umfang der Unterhaltung spielt keine Rolle.

2 a. Realverband

Nach der Novellierung des Nds. Realverbandsgesetzes im Jahre 2012 wird die Gründung bzw. Erweiterung neuer Realverbände außerhalb von Flurbereinigungsverfahren wieder zugelassen. Allerdings handelt es sich bei den Neugründungen nur um sog. Unterhaltungsverbände bzw. Bewirtschaftungsverbände (vgl. § 48 ff Nds. RealVG). Somit scheidet auch das neue Realverbandsgesetz zur Gründung eines kreisweiten (Real-) Verbandes für den Zweck „Ausbau“ aus. Außerdem wäre eine Gründung unzweckmäßig, da Realverbände regelmäßig kleinere Erschließungen von Flächen regeln und ganz bestimmte Gründungsvoraussetzungen zu erfüllen sind. Für Wirtschaftswege ist dies generell in ihrer Gesamtheit nicht umsetzbar. (z. B. Zweidrittelmehrheit der Mitglieder etc.).

2 b. Selbstverwaltungsaufgabe

Unterhaltung und Ausbau von Straßen stellt eine klassische Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden im Rahmen ihrer Angelegenheiten für die örtliche Gemeinschaft dar und wird durch das Grundgesetz in Art. 28 garantiert. Nach der Rechtsprechung darf der Kernbereich der Selbstverwaltung auf keinen Fall tangiert werden. Auch die Straßenbaulast stellt eine hoheitliche Aufgabe dar, die nicht so ohne Weiteres übertragen werden kann. Um den Kernbereich und Straßenbaulast nicht in Frage zu stellen, muss die Gemeinde einen maßgebenden Einfluss auf Unterhaltung und Ausbau von Straßen behalten. Dies stellt aber die Gründung anderer Trägerformen gleichzeitig wieder in Frage ob dies dann überhaupt noch zweckmäßig wäre. Auch die Privatfinanzierung durch Anlieger ist in der Rechtsprechung ausgeurteilt und für nicht zulässig entschieden worden.

3. Städte und Gemeinden in der Wesermarsch

Im Rahmen der Antragsvorbereitung ist bei den Städten und Gemeinden in der Wesermarsch die aktuelle Situation zum Thema Wirtschaftswege abgefragt worden. Die Ergebnisse sind in der Anlage zusammengetragen worden.

4. Fördermöglichkeiten

Für die Leader-Region "Wesermarsch in Bewegung" ist eine Förderung von Wirtschaftswegen ausgeschlossen. Das Regionale Entwicklungskonzept Leader 2014-2020 hat kein entsprechendes Ziel, da durch umfassende Evaluierung, SWOT-Analysen und strategischen Entscheidungen der Wirtschaftswegebau gegenüber anderen Themen der nachhaltigen Regionalentwicklung mehrheitlich als nicht ausreichend förderwürdig für Leader angesehen wurde.

Weitere Fördermöglichkeiten auf Grundlage von EU-Mittelkonten für den ländlichen Wegebau über PFEIL und über ZILE bestehen. Allerdings sind ELER-Mittel jedoch gegenüber vorherigen Förderperioden deutlich reduziert worden. EU-Mittel konnten nach Auskunft ArL nicht mehr eingeworben werden. Nach derzeitiger Sachlage stehen für den ländlichen Wegebau keine Mittel zur Verfügung.

5. Radfahren auf Wirtschaftswegen

Im Landkreis Wesermarsch ist ein Großteil der Wirtschaftswegen in das touristische Radwegenetz eingebunden. Deutlich wird dies an den angebrachten Hinweisschildern als Radweg.

Bei der Benutzung von Wirtschaftswegen ist zu beachten, dass diese Wege mehrere Funktionen aufweisen können. Sie dienen dann einerseits Erholungs- und Freizeitaktivitäten, wie zum Beispiel dem Fahrradfahren. Sie haben allerdings auch die Erschließungsfunktion für den landwirtschaftlichen Verkehr und stellen somit ein unverzichtbares Streckennetz zu den landwirtschaftlichen Flächen und zu den Gehöften dar. Diese Mehrfachfunktion der Wirtschaftswegen führt häufig zu Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutzern. Um diese zu vermeiden, sind die gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr für **alle** Verkehrsteilnehmer unerlässlich.

Die Ausschilderung von Wirtschaftswegen als Radwanderwege ändert an dieser Regel nichts. Die Beschilderung ist eine **nicht amtliche Wegweisung**, die dem Fahrradfahrer keinen Vorrang einräumt. Weiter ist wichtig zu wissen, dass Radfahrer auf Wirtschaftswegen keine optimalen Verkehrsverhältnisse erwarten dürfen. Auf Wirtschaftswegen ist mit typischen Gefahren, wie zum Beispiel verschmutzten Wegen zu rechnen, so dass ein Regressanspruch bei einem Unfall in diesen Fällen nicht gegeben ist.

6. Einrichtung eines Arbeitskreises auf Kreisebene unter Beteiligung der Kommunen

Die Situation des ländlichen Wegebaus war in den letzten Jahren – auch unter Beteiligung der Kommunen und landwirtschaftlicher Interessenvertretungen - bereits mehrfach Gegenstand entsprechender Abstimmungen. Der Landkreis wäre nach entsprechender Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereit, eine koordinierende Rolle in diesem Bereich der gemeindlichen/städtischen Aufgaben zu übernehmen, wobei jedoch die dargestellte Ausgangssituation berücksichtigt werden muss:

- Aufgrund fehlender auskömmlicher Fördermöglichkeiten – sowohl auf der Ebene der EU als auch auf Bundes- und Landesebene - ist eine umfängliche Wegesanierung für die Städte- und Gemeinden als Straßenbaulastträger nicht möglich.
- Eine Kostenübernahme, etwa durch die Schaffung eines kreiseigenen Förderprogramms, ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht möglich. Hierbei ist auch das finanzielle Engagement des Landkreises im Bereich des Breitbandausbaus als wichtige Infrastrukturmaßnahme in den Städten und Gemeinden in den kommenden Jahren zu berücksichtigen – auch hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung.
- Bereits angedachte Fallgestaltungen – wie etwa die Schaffung eines kreisweiten Wasser- und Bodenverbandes – haben sich rechtlich als nicht umsetzbar erwiesen.

Anlage/n:

Antrag der UW-Fraktion vom 15.05.20014

Antrag der Kreistagsgruppe SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 30.06.2016

Antrag der UW-Fraktion vom 04.08.2016

Bewertung Ref. 30/FD68 vom 21.04.2015

Erlass MU vom 9.02.2015

Artikel WirtsWegSanierung Gem Butjadingen

*Grundsätze für Gestaltung ländl. Wegebau DWA RL A 904 (leider liegt nur die Entwurfsfassung in digitaler Form vor; Papier wurde im Oktober 2015 abschließend veröffentlicht) – **auf Grund der Größe nur in Session***

Schreiben Gemeinde Stadland vom 7.07.2016

Tabelle der Gemeinden

gez. Griepenstroh

Unterschrift